

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Neitersen
vom 22. März 2006
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 23.06.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neitersen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 15. Mai 2002 außer Kraft.

Neitersen, 22. März 2006
Ortsgemeinde Neitersen

Horst Klein
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung
der Ortsgemeinde Neitersen vom 22. März 2006
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.06.2023

„I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200 € |
| | b) ab vollendeten 5. Lebensjahr | 600 € |
| 2. | Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 600 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 600 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 600 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 500 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 20 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle | 600 € |
| 2. | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 600 € |
| 3. | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je <u>Grabstätte</u> | 1.400 € |
| 4. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle | 25 € |
| 5. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1, 2 oder 3 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabs zusammen mit einer Leiche 450€

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Friedhofhalle

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Benutzung der Friedhofhalle und Aufbahrung einer Leiche oder Urne im Aufbahrungsraum | 120 € |
| 2. | Aufbahrung einer Leiche oder Urne im Aufbahrungsraum | 60 € |

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Einfassung von Grabstätten

a. Urnenreihengrabstätte	150 €
b. Urnenwahlgrabstätte	250 €

X. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

1. Rasenreihengrab	20 €
2. Urnenrasenreihengrab	10 €
3. Urnenrasenwahlgrab	20 €
4. Urnenwahlgrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“	25 €

XI. Grabplatten

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

Die Namenstafeln für die Urnenwahlgrabstätten im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ wurden bereits bei der Neuanlage des Grabfeldes verlegt. Bei diesen Namenstafeln werden die tatsächlichen Kosten für die Gestaltung der Beschriftung und die damit verbundenen Arbeiten vom Nutzungsberechtigten getragen.

XII. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200 €
2. Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	300 €
3. Rasenreihengrab	50 €
4. Wahlgrabstätte	600 €
5. Urnenreihengrab	150 €
6. Rasenurnenreihengrab	50 €
7. Urnenwahlgrab	200 €
8. Rasenurnenwahlgrab	100 €
9. Urnenwahlgrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“	100 €

XIII Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit berechnet. Über die zu zahlende Gebühr ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten und Grabstätten im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“.

1. Reihengrab	20 € pro Jahr
2. Wahlgrab je Grabstelle	20 € pro Jahr
3. Urnenreihengrab	10 € pro Jahr
4. Urnenwahlgrab je Grabstelle	10 € pro Jahr